

Gesetz begünstigt zu sein scheinen; doch dies betrifft nur einen einzigen Punct des Gesetzes, der sich vielleicht am betreffenden Orte wird heben lassen; sonst und mit Vorbehalt weniger Modifikationen würde ich aus voller Ueberzeugung dem Gesetzentwurf meine Beistimmung geben, indem er nur gute und segensreiche Folgen für die Staatsbürger, besonders für die ärmeren, hervorbringen wird.

Abg. Cuno: Ich habe nicht beabsichtigt, an der allgemeinen Diskussion über das Gesetz Theil zu nehmen, allein die Rede des Abgeordneten D. Schröder veranlaßt mich, Einiges zur Berichtigung derselben zu sagen. D. Schröder hat sich im Allgemeinen gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen, aus zwei Gründen, 1) weil das Gesetz jetzt nicht an der Zeit, und 2) weil es nicht ausführbar sei. Beide Sätze fallen wohl zum größeren Theile in einen zusammen, wenn man sie genau betrachten will. 1) An der Zeit soll der Gesetzentwurf nicht sein, weil wir am Vorabend einer neuen Civilprozeßordnung stünden, und weil den zeither wahrgenommenen Inconvenienzen leicht abzuhelpen wäre, sobald auf die mündlichen Bestellungen eine Contumaz begründet, und der Betrag des in geringsfügigen Rechtsachen zu verwendenden Stempelpapiers herabgesetzt werde. Nun ist zwar allerdings nach bestimmten Ankündigungen zu erwarten, daß von der Staatsregierung unter ständischer Zustimmung eine Civilprozeßordnung gegeben werden wird, allein, wenn Abgeordneter D. Schröder sagt, daß wir am Vorabend dieser wichtigen Veränderung ständen, so ist zu entgegnen, daß dieser Abend etwas lang und wohl eine recht hübsche Nacht werden dürfte. Die Civilprozeßordnung ist auf den Landtag 1839 angekündigt. Ob dann der Gesetzentwurf Billigung finden, ob man sich über die allgemeinen Grundsätze schnell vereinigen werde, läßt sich unmöglich im Voraus beurtheilen. Wollten wir aber darum, weil in 4—5 Jahren vielleicht etwas Besseres zu erwarten steht, das Gute jetzt zurückweisen, so würden wir uns ein Unrecht gegen das Vaterland und die Bedürfnisse der Zeit zu Schulden kommen lassen. Wenn ferner der Abgeordnete D. Schröder glaubt, daß es der Erlassung eines neuen Gesetzes nicht bedürfe, und das Mandat von 1753 durchgängig ausreichen werde, sobald man der mündlichen Bestellung die Kraft schriftlicher Vorladung und die Folgen der Contumaz beilege, so ist zu erinnern, daß die mündliche Bestellung nie ganz zuverlässig ist, und daß die im Gesetzentwurf vorgeschriebenen Bestellzettel viel vorzüglicher sind. 2) Nach der Meinung des Abgeordneten D. Schröder ist das Gesetz nicht ausführbar, weil es eine Ueberlastung der Untergerichte nach sich ziehe, weil es auf indirekte Weise den Rechtsschutz erschwere, und weil es endlich den Winkeladvokaten vollen Spielraum gebe. Es ist namentlich gesagt worden, daß, wenn in dem ersten Termine die Klagen aufgenommen und protokolliert, Beweis und Gegenbeweis (sollte wohl heißen: Bescheinigung und Gegenbescheinigung) geführt und sogar die Entscheidungen gefaßt und publizirt werden müßten, die Kraft des Richters allzusehr in Anspruch genommen würde.

Dem kann ich nicht allenthalben beistimmen. Freilich ist nicht zu leugnen, daß man in den Gerichten nicht überall dem Grade von Geschäftsfähigkeit begegnet, den man wünschen und zur Ausführung des fraglichen Gesetzes fordern könnte. Es ist dies die natürliche Folge unserer jetzigen Einrichtung. Eins wird aber das Andere heben, und die Nothwendigkeit selbst zu entscheiden, wird von den besten Folgen sein. Insbesondere scheint D. Schröder anzudeuten, daß in den Aemtern dergleichen Sachen nicht mit Fleiß, Aufmerksamkeit und Intelligenz behandelt werden würden, zumal ohne Zustimmung des Beamten die Verhandlungen nicht geführt und Bescheide nicht ertheilt werden könnten. Auch hier muß ich widersprechen. Allerdings hat der Beamte die Vertretung dessen, was im Amte geschieht, allein dies macht die Ausführung des Gesetzes nicht unmöglich. Derjenige Aktuar, welcher einen solchen summarischen Prozeß behandelt hat, wird mündlichen kurzen Vortrag zu erstatten und dann die Resolution zu erwarten haben. Ist aber der Beamte abwesend, so tritt doch der von dem Abgeordneten D. Schröder vorhin bezeichnete Fall nicht ein; denn an die Stelle des Beamten tritt dann verfassungsmäßig der Amtsaktuar. Dieser ist mit dem Richtereide belegt, er hat die Entscheidung zu fassen und zu vertreten. Will man einmal Bedenken gegen die Ausführbarkeit des Gesetzes aufstellen, so gehen mir diese wohl eher gegen die Patrimonialgerichte bei. Ein junger Mann, der seit 1½, vielleicht 2 Jahren die Universität verlassen und die Approbation seiner speciminum erlangt hat, ist dadurch auf einmal befähigt, eine Richterstelle zu verwalten, und wird also genöthigt sein, sofort selbstständige Entscheidungen zu geben. Ist ferner von dem Abgeordneten D. Schröder geäußert worden, daß auf indirekte Weise eine Erschwerung des Rechtsschutzes eintrete, weil nicht Restitution der Extrajudizialia erlangt werden könne, so entgegne ich, daß der Staat gegen den Beklagten gleiche Verbindlichkeit, wie gegen den Kläger hat und Beide möglichst schützen muß. Gewiß werden ehrenwerthe Advokaten, an denen es in Sachsen nicht mangelt, einen Vergleich in geringsfügigen Sachen eher fördern als hindern; manchmal kommt es aber doch bloß wegen Verschiedenheit der Meinungen und wegen Spitzfindigkeiten zu einer Fortsetzung des Rechtsstreites, an welcher den Parteien Nichts gelegen sein kann. Endlich ist zum Beweis der Behauptung, daß das Gesetz nicht ausführbar wäre, angeführt worden, daß die Winkeladvokaten, oder wie man sie auch nennt, die ledernen Advokaten, künftig noch weit mehr Praxis in foro haben würden. Diesem Puncte kann ein spezieller Antrag bei der betreffenden Paragraphe abhelfen.

Abg. D. Schröder: Ich bin sehr mißverstanden worden, wenn man mir in den Mund legt, als ob ich gesagt hätte: es würde in den Justizämtern an Fleiß und Intelligenz fehlen, das vorliegende Gesetz gehörig auszuführen. Das habe ich nicht gesagt, sondern nur geäußert, daß in der zeitherigen Stellung der Aktuarien zum Beamten es liege, daß das vorliegende Gesetz nicht füglich ausführbar erscheine. Würden die Aktuarien anders gestellt und zwar so, wie bei dem vorigen